

Stellungnahme der Universität für Bodenkultur zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002 geändert wird:

Die Universität für Bodenkultur unterstützt die Novellierung im Zusammenhang mit der künftigen Finanzierung der Universitäten und anerkennt die Bemühungen zur Grundfinanzierung der Kernaufgaben und Ansätze zur kapazitätsorientierten und leistungsbezogenen Finanzierung. Die damit einhergehende Erhöhung des Grundbudgets sowie die Erhöhung des Universitätsbudgets in Form der Hochschulraum Strukturmittel wird ausdrücklich begrüßt. Die ersatzlose Streichung des Formelbudgets wird unterstützt.

Für die künftige Budgetierung und Finanzierung – speziell im Hinblick auf die im Jahre 2012 zu führenden Verhandlungen – sind jedoch in der geplanten Gesetzesänderung mit Wirksamkeit 1.1.2013 einige Unwägbarkeiten und Fragestellungen festzustellen:

- Es liegt keine Rechtsgrundlage für die im Jahre 2012 abzuschließende Leistungsvereinbarung vor
- Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist, wann die Verordnung, die die Anwendbarkeit und die dieser VO zugrunde liegenden Kriterien für die Hochschulraum Strukturmittel erlassen wird, stellt sich das Problem der zwingend erforderlichen Planbarkeit des Universitätsbudgets im Hinblick auf das mit Ende April zu übermittelnden Leistungsvereinbarungsentwurfs an das BMWF
 - Da die Kriterien für die Inanspruchnahme der Hochschulraum Strukturmittel noch nicht vorliegen – und wahrscheinlich auch in den nächsten Tagen noch nicht vorliegen werden – ist eine seriöse Planung für die kommenden 3 Jahre nicht möglich
 - Den Gremien wird ein Budget für die LV 2012 – 2015 zur Beschlusslage vorgelegt, welches in einem künftigen Zeitraum doch wesentlich verändert werden kann
 - Gegensteuermaßnahmen – in Hinblick auf Zukunftsorientierung – sind damit konterkariert

Im Lehr- und Forschungsbereich ist Planbarkeit ein wesentlicher Faktor. Die BOKU regt generell einen 5-jährigen Planungszeitraum anstelle der bisher geltenden 3-jährigen Leistungsvereinbarungsperiode an. Die Erhöhung der Planperiode folgt damit sowohl nationalen als auch europäischen Vergleichsmodellen.

Der bisher im UG festgeschriebene maximale Anteil von 20% des Formelbudgets und somit eines 80%igen Anteils des Grundbudgets unterstützt eine mehrjährige Planbarkeit. Die Fixierung eines Anteils der künftigen Hochschulraum Strukturmittel fehlt im Gesetzesentwurf. Aus Sicht der BOKU ist eine künftige Reduktion des Grundbudgets zugunsten der Strukturmittel nicht zu empfehlen.

In diesem Zusammenhang sieht die BOKU auch die Kürzungen im Zusammenhang mit § 12 Abs 7 für die LV Perioden 2016 ff zu kurz gegriffen – der Gesetzesentwurf bezieht sich aktuell lediglich auf das Grundbudget, nicht jedoch auf die Hochschulraum Strukturmittel. Die BOKU sieht es als unerlässlich an, die Bemessungsgrundlage für die Kürzungen – wie bisher – auf das Globalbudget zu beziehen.

§ 12 Abs 3 letzter Satz erfuhr keine Änderung. Dennoch müssen wir auf die Problematik der Limitierung der Gehaltssteigerungen durch den Bundesvoranschlag hinweisen. Auf die schlussendlich zwischen GÖD und Bundesregierung basierende Einigung der Gehaltssteigerungen haben die Universitäten keinen Einfluss; ebenso wenig auf den Ansatz des Bundesvoranschlages. Dennoch

müssen die Universitäten die Differenzen zwischen GÖD Abschluss und Bundesvoranschlag aus Eigenem tragen. Diese Differenz hat nicht nur jährlich, sondern rollierend für die Folgejahre eine nicht unerhebliche Budgetauswirkung; zumal auch die Refundierung der Beamtengehälter in ungekürzter Form an den Bund zu erfolgen hat.

Letztlich empfehlen wir die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung bezogen auf das Anhörungsrecht der Universitäten für die Festlegung von Indikatoren für ehemals Formelbudget und künftig der Hochschulraum Strukturmittel.